

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 08.12.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.06.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„Für die Bachelor- und Masterstudiengang Innenarchitektur findet eine Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren jährlich zum Wintersemester statt. Die Bewerbung muss bis zum 30. April eines jeden Jahres im Studierendensekretariat der Akademie eingehen (Ausschlussfrist). Fällt der 30. April auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Bewerbungsfrist am darauffolgenden Montag.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1a wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) Die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren für die Aufnahme im Diplomstudiengang Freie Kunst wird auf Grundlage der mit der Bewerbung eingereichten künstlerischen Arbeiten durchgeführt. Für die Bewertung der Arbeiten werden die in § 9 aufgeführten Kriterien herangezogen. Die praktischen und mündlichen Prüfungen entfallen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1a wird durch folgenden neuen Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Die Vorauswahl im Bachelor- und Masterstudiengang Innenarchitektur erfolgt auf Grundlage der eingereichten Arbeiten (künstlerische Mappe) in ausschließlich digitaler Form und eines Motivationsschreibens (max. 1 DIN A4-Seite). Die Kriterien für die digitale künstlerische Mappe werden auf der Website veröffentlicht.“



Artikel 2

Der Wortlaut der Qualifikationssatzung wird in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt gemacht. Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 05.12.2022 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 08.12.2022.

München, den 08.12.2022

Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin

